

## **Verantwortungsvolle Rückkehr in die Kindertagesförderung – Eckpunkte eines Konzeptes zum Einstieg in den Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen**

### **1. Ausgangslage**

Auf der Grundlage des MV-Plans 2.0 und in guter Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten sind in den letzten Wochen und Monaten die notwendigen Schritte von der Notfallbetreuung hin zum eingeschränkten Regelbetrieb in der Kindertagesförderung in Mecklenburg-Vorpommern vollzogen worden. Nach der Corona-KiTa-Studie vom DJI und RKI zur schrittweisen Öffnung der Kindertageseinrichtungen nimmt MV einen Spitzenplatz beim Wiedereinstieg in die Regelförderung in der Kindertagesförderung ein.

Allen Kindern soll wieder die Kindertagesförderung seit dem 27. Mai 2020 (mit einer Übergangswoche bis zum 2. Juni 2020) ermöglicht werden. Die Betreuungsquoten liegen (Stand: 17.06.2020) bei 80 % in der Krippe, 85 % im Kindergarten und 28 % im Hort. Die Kindertagespflege läuft im Regelbetrieb. Der Betreuungsumfang besteht weiterhin in bedarfsgerechtem Umfang in der Notfallbetreuung (32 % der Kinder) und im Übrigen in eingeschränktem Umfang von mindestens 6 Stunden, tatsächlich aber eher 8 Stunden von Montag bis Freitag tägliche Förderung für Kinder mit einem Ganztagsplatz.

Mit der Anpassung der Hygienehinweise (Stand: 05.06.2020) wurden die Kapazitäten weiter erhöht und es sind weitere Lockerungen ab Beginn der Sommerferien möglich, weil die Hortgruppen nicht mehr in Abhängigkeit von den Teilungsgruppen des Präsenzunterrichts in der Schule (fest) zusammengesetzt werden müssen.

Darüber hinaus wird mit den Fördergrundsätzen zum Sommerferienhort 2020 ein Anreiz gesetzt, weiteres Personal in den Einrichtungen der Kindertagesförderung für die Corona-bedingten zusätzlichen Bedarfe der Eltern an Hortförderung während der unterrichtsfreien Zeit der Schule zu aktivieren bzw. rekrutieren.

### **2. Pandemie-Entwicklung**

Mecklenburg-Vorpommern kann weiterhin in Bezug auf das Infektionsgeschehen im bundesweiten Vergleich auf günstige Werte verweisen. Insbesondere in der Altersgruppe der Kinder bis zu 10 Jahren sind äußerst geringe Infektionszahlen zu verzeichnen. Aus der Wissenschaft mehren sich die Hinweise, dass Kinder im Rahmen der Corona-Pandemie keine Infektionstreiber sind. Dies haben zuletzt Studien der Universität Rostock und aus Baden-Württemberg belegt. Auf dieser Grundlage ist eine umfassende Öffnung der Kindertageseinrichtungen nach den Sommerferien nicht nur epidemiologisch vertretbar, sondern gerade im Interesse der Kinder, Eltern und Arbeitgeber geboten.

### **3. Beschluss der Jugend und Familienministerkonferenz (JFMK) – Öffnungsschritte**

Die schrittweise Öffnung der Kindertageseinrichtungen erfolgt in vier Phasen, entsprechend dem Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz vom 28. April 2020, „Gemeinsamer Rahmen der Länder für einen stufenweisen Prozess zur Öffnung der Kindertagesbetreuungsangebote von der Notbetreuung hin zum Regelbetrieb im Kontext der Corona-Pandemie“.

In Mecklenburg-Vorpommern wurden bislang die Phasen 1 bis 3 umgesetzt:

Phase 1 mit der Notbetreuung ab 16. März 2020,

Phase 2 mit der erweiterten Notbetreuung ab 20. April 2020 und

Phase 3 mit dem eingeschränkten Regelbetrieb seit 11. Mai 2020.

Phase 4 mit dem Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen wird entsprechend dem MV-Plan 2.0 ab dem 1. August 2020 umgesetzt.

Die derzeit erfreuliche Entwicklung der Infektionszahlen darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass weiterhin Gefährdungen bestehen und der Schutz der Gesundheit oberste Priorität hat. Der Einstieg in den Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen erfordert deshalb zwingend die Solidarität, Achtsamkeit und aktive Mitwirkung aller Beteiligten. Werden die Regeln zur Öffnung der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege nicht eingehalten, erhöht sich das Risiko eines konkreten Infektionsgeschehens mit der Folge, dass auf regionaler Ebene Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens umgesetzt werden müssen. Dies bedeutet ggf., dass Kinder, deren Eltern sowie das beteiligte Personal in eine 14-tägige Quarantäne müssen.

Sollten aufgrund des weiteren Infektionsgeschehens infektionsschutzrechtliche Beschränkungen wieder erforderlich sein, werden diese durch die zuständigen Gesundheitsämter auf Grundlage des IfSG vor Ort geprüft und entschieden.

#### **4. Abstandsgebot – Trennung von Gruppen – Offene und teiloffene Konzepte**

In Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege ist die Durchsetzung von Abstandsregeln bei Kindern nicht oder nur sehr bedingt möglich. Daher wurden bislang möglichst stabile und konstante Zusammensetzung der Gruppen und eine möglichst konstante Zuordnung des pädagogischen Personals vorgesehen. Offene und teiloffene Konzepte waren damit im Rahmen des eingeschränkten Regelbetriebes für die Träger der Kindertageseinrichtungen untersagt.

Die Untersagung der offenen und teiloffenen Arbeit beschränkt aktuell die Kapazitäten und damit den zeitlichen Umfang der Förderung in den Kindertageseinrichtungen. Für die Aufnahme des Regelbetriebs unter Pandemiebedingungen wird empfohlen, Gruppen weiterhin – soweit wie möglich – zu trennen. Gleichzeitig wird Gruppenarbeit und die Durchführung offener und teiloffener Konzepte grundsätzlich wieder erlaubt. Damit kann auch den strukturellen Unterschieden in den Kindertageseinrichtungen Rechnung getragen werden.

60 % aller Kindertageseinrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern verfügen über eine Kapazität von bis zu 100 Plätzen. Gerade in diesen Einrichtungen erscheint auch bei offenen und teiloffenen Konzepten die Nachverfolgbarkeit bei einem

Infektionsgeschehen grundsätzlich praktikabel. Sofern in großen Kindertageseinrichtungen (über 100 Kindern) teiloffenen und offene Angebote erfolgen, müssen diese in definierten, voneinander getrennten Teilbereichen der Kindertageseinrichtungen (bspw. Teilbereiche entsprechend der Förderarten oder vorhandenen baulichen Trennungen in der Kindertageseinrichtung) mit festen Kindergruppen (von maximal bis zu 100 Kindern) und festem pädagogischen Personal stattfinden.

Bei der Umsetzung erhalten die Kindertageseinrichtungen eine größtmögliche Flexibilität. Damit wird eine wesentliche Grundlage zur Aufnahme des Regelbetriebes unter Pandemiebedingungen geschaffen.

Weiterhin ist zu dokumentieren, welche Kinder zu welchen Zeiten in welchen Gruppen waren bzw. welche Gruppenangebote wahrgenommen haben.

## **5. Qualität**

Auch unter den besonderen Bedingungen und Einschränkungen während der Corona-Pandemie ermöglicht die Kindertagesförderung in Mecklenburg-Vorpommern, ein gelingendes Aufwachsen aller Kinder. Kindertagesförderung gewährleistet den Zugang zu qualitativ hochwertiger Bildung, Erziehung, und Betreuung für alle Kinder, unabhängig davon, in welchem familiären Zusammenhang sie aufwachsen.

Um den Gesichtspunkt der Qualität nicht aus den Augen zu verlieren, sollte die Fach- und Praxisberatungen wieder „normal“ durchgeführt werden und Beratungsformate wie z. B. Supervision und Coaching für Leitungskräfte und Beratungen für Teams verstärkt werden.

Die Unterstützung durch Fortbildung und Beratung wird insgesamt noch mehr als bislang eine wichtige Rolle bei der Bewältigung der konkreten Aufgaben aber auch bei der Verarbeitung der Folgen und Auswirkungen der Corona-Pandemie spielen.

Noch in diesem Jahr sollen zusätzliche Weiterbildungskurse für neue Quereinsteigende und neue Kindertagespflegepersonen initiiert und finanziert werden.

Elternarbeit kann unter Beachtung der allgemeinen Hygienevorschriften entsprechend der geltenden Corona-LVO MV erfolgen.

## **6. Grundlagen für den Kita-Betrieb**

- Abweichungen vom durchschnittlichen Fachkraft-Kind-Verhältnis sind grundsätzlich im Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen nicht möglich. Im Einzelfall können sie notwendig werden, um gesteigerte Hygieneauflagen und den Ausfall von Personal mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf zu kompensieren. Diese sind mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe abzustimmen.
- Die Vorgaben der Betriebserlaubnisse gelten. Zusätzlich können geeignete Räumlichkeiten in Abstimmung mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe genutzt werden.

- Keine Förderung von Kindern mit COVID-19-Symptomen
- Eltern von Kindern, die ein erhöhtes Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf haben, wird empfohlen, ihre Kinder weiterhin zuhause zu betreuen.
- An SARS-CoV-2 erkrankte Personen und Personen mit entsprechenden Symptomen dürfen auch im Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen die Kindertageseinrichtung nicht betreten.
- Die spielerische und altersgerechte Erarbeitung und Umsetzung der Hygieneregeln mit den Kindern wird fortgeführt.
- Es wird weiterhin empfohlen den Außenbereich verstärkt zu nutzen, weil in diesem das Infektionsrisiko nach aktuellen Studien geringer ist.

## **7. Notfallbetreuung und Umfang der Förderung**

Mit Aufnahme des Regelbetriebes unter Pandemiebedingungen soll grundsätzlich die Förderung in Kindergärten, Krippen und Horten wieder uneingeschränkt ermöglicht werden. Die Notfallbetreuung ist dann nicht mehr erforderlich. Gleichzeitig muss unter Rückgriff auf § 32 Abs. 2 IfSG auf ggf. mögliche Einschränkungen in den Einrichtungen vor Ort wegen der erforderlichen Hygienemaßnahmen hingewiesen werden.

## **8. Hort**

Die Aufnahme des Regelbetriebes an den Schulen des Landes erleichtert die Abläufe bei der Förderung von Hortkindern. Gleichzeitig kann der Hort aus organisatorischen und personellen Gründen auch weiterhin nicht Angebote der Schule ersetzen. Soll die Aufnahme des Regelbetriebes im Hort gelingen, sind möglichst frühzeitige und verlässliche Aussagen zum Umfang der schulischen Betreuung erforderlich.

## **9. Coronatestung – Strategie für Kitas und Schulen in Mecklenburg-Vorpommern**

Aus der Wissenschaft mehren sich die Hinweise, dass Kinder im Rahmen der Corona-Pandemie keine Infektionstreiber sind. Dies haben zuletzt Studien der Universität Rostock und aus Baden-Württemberg belegt. Gleichwohl bestehen bei den Beschäftigten in den Kindertageseinrichtungen wie auch bei Lehrkräften nach wie vor Ängste, sich im Rahmen ihrer pädagogischen Tätigkeit, die in Teilen ein Abweichen vom Abstandsgebot erfordert, zu infizieren. Im Rahmen der Rückkehr zum Regelbetrieb an Schulen und Kindertageseinrichtungen möchte die Landesregierung deshalb durch eine umfassende Teststrategie Sicherheiten geben, die Mut zu einer Rückkehr in einen Alltag unter Coronabedingungen schafft.

Die in Vorbereitung befindliche Teststrategie wird dabei auf vier Komponenten beruhen:

- **Wissenschaftliche Begleitung von asymptomatischen Testungen an den Standorten Greifswald und Rostock**

An ausgewählten Schulen und Kindertageseinrichtungen in den Hansestädten Greifswald und Rostock werden in ausgewählten Abständen jeweils 150 Lehrkräfte, 150 pädagogische Fachkräfte, 150 Kinder in den Kindertageseinrichtungen und 150 Schülerinnen und Schüler freiwillig getestet. Es sollen Personen zur Strichprobenziehung in den Alterskohorten U60 und Ü60 ausgewählt werden, die über einen Zeitraum von 10 Wochen in einem 2-Wochen-Rhythmus getestet werden. Die wissenschaftliche Begleitung der Testung erfolgt durch Professor Reisinger von der Universität Rostock und Professor Hoffmann von der Universität Greifswald. Die Finanzierung soll durch das Land erfolgen.

- **Freiwillige, flächendeckende asymptomatische Testung**

Vor Aufnahme des Regelbetriebes erhalten das pädagogische und nicht pädagogische Personal an Kindertageseinrichtungen und Schulen die Gelegenheit, sich freiwillig an bis zu 5 Terminen testen zu lassen. Die freiwilligen Testungen beginnen in der letzten Ferienwoche und können im Abstand von 14 Tagen bis zu den Herbstferien (39. KW) fortgesetzt werden. Dazu soll eine entsprechende Vereinbarung mit der Kassenärztlichen Vereinigung abgeschlossen werden. Die Testungen durch die Kassenärzte sollen auf der Grundlage einer Bescheinigung durch die Schulen bzw. durch die Träger der Kindertageseinrichtungen erfolgen.

- **Asymptomatische Testung bei einem Infektionsgeschehen**

Weitere Testungen können auf der Basis der „Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2“ des Bundesministeriums für Gesundheit erfolgen. Nach der Verordnung sind Testungen von asymptomatischen Personen möglich, die in Kindertageseinrichtungen und Schulen, betreut werden oder dort tätig sind, wenn in diesen Einrichtungen infizierte Personen festgestellt worden sind.

- **Umfassende Testungen bei Kindern und Jugendlichen mit einer Symptomatik**

Das Landesamt für Gesundheit und Soziales hat mit den Kinder- und Jugendärzten in Mecklenburg-Vorpommern darauf hingewirkt, dass bei Erkältungssymptomen verstärkt COVID-19 Testungen durchgeführt werden und erstellt dazu öffentlich zugängliche Wochenberichte. Allein in der Woche vom 8. Juni bis zum 21. Juni 2020 sind in diesem Rahmen 726 Testungen von Kindern und Jugendlichen mit akuten Erkältungssymptomen ohne positive COVID-19-Befunde durchgeführt worden.

## **10. Einsatz von Personal mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf**

Auch wenn angenommen wird, dass das Risiko einer Erkrankung im Allgemeinen ab 50 bis 60 Jahren mit dem Alter stetig ansteigt, kommt es nach den Empfehlungen des RKIs immer auf das individuelle Risiko an, welches von verschiedenen Faktoren abhängt, vor allem von Vorerkrankungen. Der Einsatz von Personal ab Vollendung des 60. Lebensjahres in der unmittelbaren Arbeit mit Kindern ist somit nicht per se

auszuschließen. Eine generelle Festlegung zur Einstufung in eine sogenannte Risikogruppe ist nach dem RKI nicht möglich. Vielmehr erfordert dies eine individuelle Risikofaktoren-Bewertung, im Sinne einer (arbeits-)medizinischen Begutachtung. Bei der Gefährdungsbeurteilung vom Arbeitgeber für Personen, die ein höheres Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf haben, sind die Empfehlungen des RKIs zu berücksichtigen. [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogruppen.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html)

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, wenn Einrichtungsträger sich für den alters- und vorerkrankungsunabhängigen Einsatz von Personal entscheiden, solange die gesundheitlichen Bedingungen gemäß den Empfehlungen des RKIs gewahrt werden. Der Arbeitgeber hat aufgrund seiner Fürsorgepflicht über die Gestaltung von spezifischen Schutzmaßnahmen, z. B. für Beschäftigte mit erhöhtem gesundheitlichen Risiko zu entscheiden.

Im Hinblick auf das Risikopersonal entscheidet der Einrichtungsträger bei Uneinigkeit auf der Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung durch die Betriebsärztin oder den Betriebsarzt.

Sofern nach der Gefährdungsbeurteilung das pädagogische Personal nicht in der unmittelbaren pädagogischen Arbeit mit Kindern eingesetzt werden kann, sollte der Einrichtungsträger ggf. unter Einbeziehung des Betriebsarztes prüfen, ob ein Einsatz der konkreten Person in der mittelbaren Arbeit, durch die Umverteilung von Leitungsaufgaben, in der Elternarbeit etc. und ggf. auch in einer anderen Einrichtung desselben Trägers möglich ist. Dieses Verfahren ist in der Expertenrunde zur Kindertagesförderung konsentiert.

Eine Abfrage darüber, wie viel Personal nicht eingesetzt werden kann, wird durch das Sozialministerium in Abstimmung mit der Expertenrunde Kindertagesförderung derzeit vorbereitet und soll nach den Sommerferien durch die Jugendämter durchgeführt werden. Nach Einschätzung der GEW sind derzeit nur noch rund 2 bis 3 Prozent des pädagogischen Personals aufgrund ihrer gesundheitlichen Gefährdung nicht eingesetzt.